

Die neue GAP 2023 – 2027





Die neue GAP 2023 – 2027

Bestimmungen zu Fruchtfolge und

Artikelserie GAP 2023 – 2027

- 1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell bleibt“: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- 2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7, ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen (UBB, Bio, Erosionsschutz).

In der Aprilausgabe, im ersten Teil einer mehrreihigen Artikelserie, wurden die erwartbaren Inhalte der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 – 2027 im Überblick vorgestellt. Wie es weitergeht, erfahren Sie im folgenden Beitrag.



Ing. Clemens Hofbauer, ABL
Tel. 05 0259 22142
clemens.hofbauer@lk-noe.at

In den nächsten Monaten werden ausgewählte, thematisch abgegrenzte Themen genauer unter die Lupe genommen. Gestartet wird mit Regelungen im Ackerbau, deren Umsetzung rechtzeitig geplant werden müssen.

Fokus auf Fruchtfolge & Erosionsschutz

In dieser Ausgabe liegt der Fokus auf Regelungen zur Fruchtfolge und zum Erosionsschutz. Es werden dabei zuerst jene Fruchtfolge- und Erosionsschutzbestimmungen aus dem

Aufgepasst

Die hier vorgestellten Regelungen wurden seitens der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt. Sie gelten daher vorbehaltlich der Genehmigung und können sich noch ändern.

Bereich der Konditionalität dargestellt, da diese alle MFA-Antragsteller betreffen. Als zweiter Schwerpunkt werden ÖPUL 2023-Maßnahmen vorgestellt, die Auswirkungen auf die Fruchtfolgeplanung haben und Ackerböden vor Erosion schützen wollen. Die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen ist keine Verpflichtung sondern beruht auf Freiwilligkeit.

Basisanforderungen müssen alle einhalten

Bereits in der Konditionalität, der Basis an Anforderungen, die alle Betriebe ab 2023 einzuhalten haben, wird verstärkt Augenmerk auf die Themen Fruchtfolge und Erosionsschutz gelegt. Drei der zehn GLÖZ-Standards greifen auf die Fruchtfolge oder den Erosionsschutz am Acker ein – siehe „Übersicht Konditionalitäten“.



Die Förderung und Erhaltung der Bodenqualität ist ein wichtiges Ziel der GAP 2023 – 2027

Konditionalitäten: Übersicht und Bestimmungen mit Bezug zu Fruchtfolge und Erosionsschutz

GLÖZ-Bestimmungen

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland	GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	GLÖZ 3: Strohabbrennverbot
GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässern	GLÖZ 5: geeignete Bodenbearbeitung und Erosionsschutz auf Hanglagen	GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung
GLÖZ 7: Fruchtfolge und Anbaudiversifizierung	GLÖZ 8: Stilllegung Acker und Landschaftselemente	GLÖZ 9: sensibles Grünland in Natura 2000-Gebieten
GLÖZ 10: Schutz vor Phosphateinträgen		

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GABs)

GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie	GAB 2: Nitratrichtlinie	GAB 3: Vogelschutzrichtlinie
GAB 4: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	GAB 5: Lebensmittelsicherheit	GAB 6: Hormonanwendungsverbot
GAB 7: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	GAB 8: nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	GAB 9: Tierschutz Kälber
GAB: 10 Tierschutz Schweine	GAB: 11 Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere	

Erosionsschutz auf Ackerflächen

GLÖZ 5 – Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Neigung

Unverändert gilt ein Bearbeitungsverbot auf allen gefrorenen, wasser-gesättigten, überschwemmten sowie auf schneebedeckten Böden. Da Erosionsschutz ein wesentliches Ziel in der GAP 2023 – 2027 ist, wurde der Standard weiterentwickelt. Bei Anbau erosionsgefährdeter Kulturen auf steilen Ackerflächen werden verschärfte Vorgaben gelten.

Als erosionsgefährdete Kulturen gelten ab 2023 Ackerbohne, Kartoffel, Kürbis, Mais, Sojabohne, Sonnenblume, Sorghum und Rübe.

Werden diese Kulturen auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung von mindestens 15 Prozent angebaut, ist eine der folgenden erosionshemmenden Maßnahmen umzusetzen:

- Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Anbau einer Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstigen gleichwertigen Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird oder
- am unteren Rand der mit erosionsgefährdeten Kulturen bebauten Ackerfläche grenzt ein mindestens fünf Meter breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, zum Beispiel ein Brache- oder Feldfutterstreifen oder
- der Anbau der Kultur erfolgt quer zum Hang oder
- der Anbau erfolgt mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren, wie Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat.

Ausgenommen davon sind kleine Schläge unter 0,5 Hektar.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung Ackerflächen

Zum einen wird unverändert eine Mindestbodenbedeckung durch Begrünung von Ackerbrachen während der Vegetationsperiode gefordert.

Zum anderen wird über GLÖZ 6 auch eine Mindestbodenbedeckung über den Winter geregelt. Alle Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung ab 15 Prozent und einer Schlaggröße von mindestens 0,5 Hektar müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Diese Mindestbodenbedeckung ist durch eine der folgenden Maßnahmen zu erfüllen:

- Anlage einer Winterung oder Zwischenfrucht oder
- Belassen von Ernterückständen oder
- mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung

Für Ackerflächen ab einem halben Hektar und einer durchschnittlichen Neigung von mindestens 15 Prozent bedeutet das de facto ein Pflugverbot im Herbst, wenn danach keine Winterung oder Begrünung angebaut wird. Diese Vorgabe wird bereits im Herbst 2022 zu berücksichtigen sein.

Wie die **GLÖZ-Standards 5 und 6** zeigen, spielt die Grenze „15 Prozent Hangneigung“ zukünftig eine wichtige Rolle. Die genaue betriebsbezogene Flächenabgrenzung kann derzeit mit dem im eama-GIS verfügbaren Hangneigungslayer

noch nicht dargestellt werden. Er soll im Laufe des Jahres angepasst werden – spätestens Mitte November. Planen Sie daher vorsorglich auf all Ihren steileren Ackerflächen, die Sie in der Natur kennen, eine Bodenbedeckung ein.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung

Der Begriff Anbaudiversifizierung ist bereits aus der aktuellen Förderperiode als Greening-Auflage bekannt. Gemeint ist damit eine Mindestanzahl von Kulturen im Sinne von botanischen Arten am Acker. Etwas verschärft zu bisher, sollen folgende Bedingungen gelten:

- **über zehn bis unter 20 Hektar Ackerfläche:**
 - mindestens zwei Kulturen
 - Hauptkultur maximal 70 Prozent der Ackerfläche
- **ab 20 bis unter 40 Hektar Ackerfläche:**
 - mindestens drei Kulturen
 - Hauptkultur maximal 70 Prozent der Ackerfläche
 - die zwei größten Kulturen maximal 96 Prozent der Ackerfläche
- **ab 40 Hektar Ackerfläche:**
 - mindestens vier Kulturen
 - Hauptkultur maximal 70 Prozent der Ackerfläche
 - die zwei größten Kulturen maximal 90 Prozent der Ackerfläche
 - die drei größten Kulturen maximal 96 Prozent der Ackerfläche

Winterung und Sommerung einer Art gelten als eine Kultur. Brache wird als eigene Kultur anerkannt.

Zusätzlich zur Anbaudiversifizierung wird erstmals auch ein Fruchtwechsel – also eine Fruchtfolge auf der Einzelfläche – vorgeschrieben. Konkret soll laut eingereichter Version ein Wiederaufbau von Mais (ausgenommen Saatmais), Soja und Weizen auf der gleichen Fläche eingeschränkt werden. Ab 20 Hektar Ackerland soll der Wiederaufbau der gleichen Kultur auf maximal 60 Prozent der Kulturfläche des Vorjahres erlaubt sein.

Folgende Betriebe sollen von den GLÖZ 7-Bestimmungen ausgenommen sein:

- Betriebe mit mehr als 75 Prozent Ackerfutter an der Ackerfläche
- Betriebe mit mehr als 75 Prozent Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Biobetriebe

Fruchtfolgeauflagen und Erosions

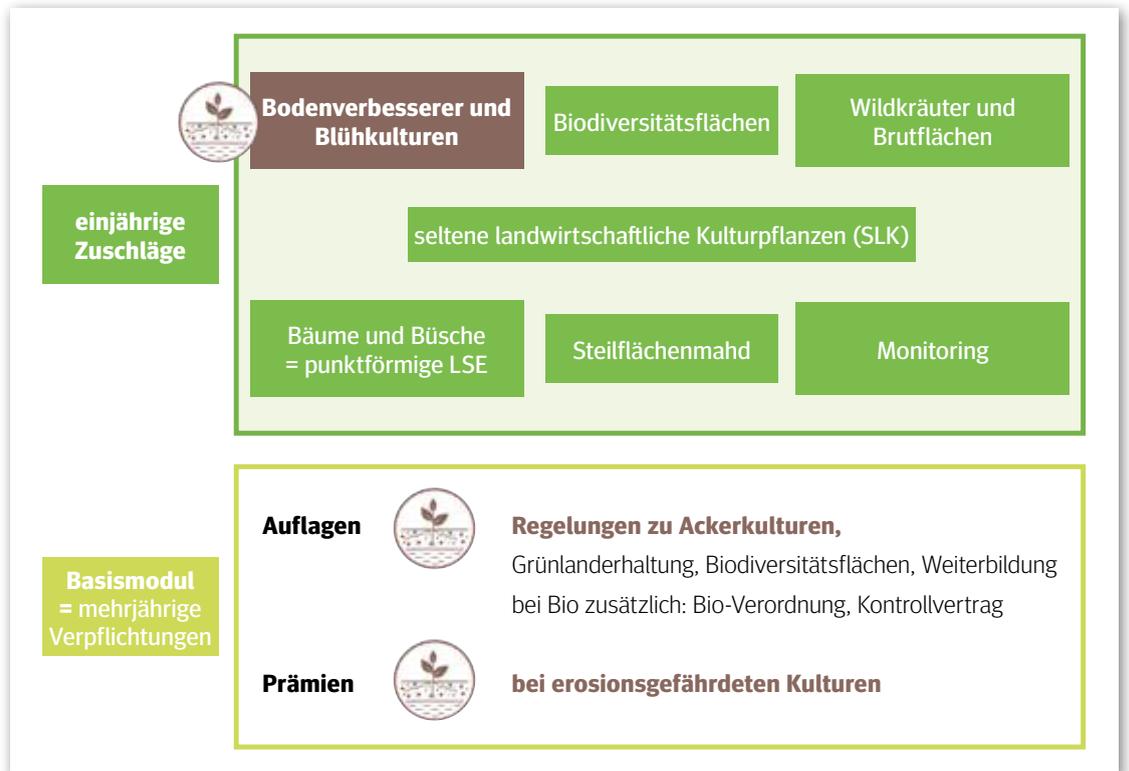
Das ÖPUL 2023 bietet 25 verschiedene Maßnahmen an. Alle zusammen sollen die Biodiversität, den Boden, das Wasser und das Klima schützen sowie das Tierwohl fördern.



DI Elisabeth Kerschbaumer
Tel. 05 0259 22111
elisabeth.kerschbaumer@lk-noe.at

Der Beitrag stellt jene Maßnahmen vor, die den Zustand des Bodens und die Bodenfruchtbarkeit verbessern oder zumindest qualitativ erhalten wollen. Sie greifen daher auf die Fruchtfolgegestaltung ein oder zielen auf Erosionsschutz ab.

Schematischer Aufbau von UBB und Bio



UBB und Bio



Dazu zählen:

- umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)
- biologische Wirtschaftsweise (Bio)
- Erosionsschutz Acker
- Begrünung Zwischenfrucht
- Begrünung System Immergrün

Die Maßnahmen „Zwischenfruchtbegrünung“ und „System Immergrün“ werden in der Oktoberausgabe näher beschrieben.

UBB und Bio bleiben getrennte ÖPUL-Maßnahmen, ihre zukünftigen Auflagen sind aber zum Großteil ident. Die Grafik „schematischer Aufbau von UBB und Bio“ zeigt, dass es vier Auflagen gibt, die beide Maßnahmen als mehrjährige Verpflichtung im sogenannten Basismodul vorschreiben:

Regelungen zu Ackerkulturen, Grünlanderhaltung, Biodiversitätsflächen und Weiterbildung. Über sieben verschiedene, einjährige Zuschläge sollen Biodiversität und Bodenschutz

zusätzlich unterstützen. Folgende UBB-/Bio-Inhalte beeinflussen die Anbauvielfalt und den Erosionsschutz:

Ackerkulturen im UBB-/Bio-Basismodul

Bei mehr als fünf Hektar Ackerland:

- Maximal 75 Prozent Getreide und Mais: Zu Getreide im ÖPUL 2023 zählen: Dinkel, Durum, Einkorn, Emmer, Gerste, Hafer, Reis, Roggen, Grünschnittroggen, Triticale und Weizen.

- Maximal 55 Prozent einer Kultur: Mit „Kultur“ ist die botanische Art gemeint. Beispiele: Weichweizen, Roggen, und Mais. Ackerfutterkulturen sind ausgenommen: Futtergräser, Klee, Klee gras, Luzerne, Wechselwiese und sonstiges Feldfutter.

Die Basismodulauflage von mindestens sieben Prozent Biodiversitätsflächen am Acker ist bei der Planung der Fruchtfolge für 2023 auch relevant. Sie wird in der nächsten Ausgabe näher beleuchtet.

Erosionsschutz über die Basismodulprämie

Schläge mit erosionsgefährdeten Kulturen von über 0,5 Hektar und einer überwiegen den Hangneigung von mindestens zehn Prozent erhalten

UBB-/Bio-Basismodulprämie am Acker in Euro pro Hektar

Kulturen	UBB	Bio
Ackerkulturen inkl. Ackerfutter und Biodiversitätsflächen	70	205
Erdbeeren, Feldgemüse	70	405

schutz am Acker im ÖPUL 2023

Gewusst warum

ÖPUL-Auflagen müssen strenger als gesetzliche Regelungen und GLÖZ-Standards sein. Konditionalität ist daher von allen ÖPUL-Teilnehmern einzuhalten. ÖPUL-Prämien gelten Ertragseinbußen oder Mehraufwände ab.

die Ackerbasismodulprämie nur dann, wenn sie mit einem erosionshemmenden Anbauverfahren bei Teilnahme an der ÖPUL 2023-Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden. Näheres siehe unter „Erosionsschutz Acker“. Erosionsgefährdete Kulturen sind Ackerbohne, Kartoffel, Kürbis, Mais, Sojabohne, Sonnenblume, Sorghum und Rübe.

Zuschlag Bodenverbesserer & Blühkulturen

Um den Anbau von Kulturen zu fördern, die eine bodenverbessernde Wirkung haben oder Blühvielfalt mit sich bringen, wird UBB- und Bio-Teilnehmern dieser Zuschlag angeboten. Es handelt sich um einen jährlichen Zuschlag. Er wird dann gewährt, wenn mehr als 15 Prozent der Ackerfläche mit diesen Kulturen bebaut werden. Betroffene Kulturen und Zuschlagshöhen siehe Tabelle „Bodenverbesserer und Blühkulturen“.

Erosionsschutz Acker

Hierbei handelt es sich um eine Weiterentwicklung der ÖPUL 2015-Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“. Sie unterstützt verschiedenste erosionshemmende Anbauverfahren und wird auch mit System Immergrün kombinierbar sein!

Die wichtigsten Auflagen:

1. Teilnahme an „Zwischenfruchtbegrünung“ oder „System Immergrün“
2. Anbau erosionsgefährdeter Kulturen mittels Mulch-, Direktsaat oder Strip Till im Anschluss an über den Winter bestehende Zwischenfrüchte des „Systems Immergrün“ oder der Varianten 2, 4, 5 oder 6 der ÖPUL 2023-Zwischenfruchtbegrünung. **Erosionsgefährdete Kulturen:** Ackerbohne, Kartoffel, Kürbis, Mais, Sojabohne, Sonnenblume, Sorghum und Rübe.

Hinweis: Der Anbau erosionsgefährdeter Kulturen im Frühjahr 2023 mittels Mulch-, Direktsaat oder Strip Till erfolgt bei Zwischenfruchtbegrünern noch nach den heuer im Sommer/Herbst anzulegenden ÖPUL 2015-Varianten 4, 5 oder 6. Erst im Frühjahr 2024 werden diese Anbauverfahren auf den ÖPUL 2023-Varianten 2, 4, 5 und 6 erfolgen.

3. Anhäufungen bei Kartoffeln: Beim Anbau sind in wiederkehrenden Abständen

Höhe der Förderung:

förderfähige Flächen	Details	€/ha
erosionsgefährdete Kulturen	Mulchsaat	50
	Direktsaat bzw. Strip Till	80
	Anhäufungen bei Kartoffeln	150
Untersaaten		75
Zuschlag bei Teilnahme an Bio		15

den von maximal zwei Metern in der Rinne der Dämme Anhäufungen zur Verhinderung von Wassererosion anzulegen – mit Ausnahme von Fahrgassen. Diese Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten.

4. Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume: flächendeckende Untersaat aus mindestens drei Mischungspartnern, Anlage Untersaat spätestens acht Wochen nach Anbau der Hauptkultur – jedenfalls bis 30.6. Die Untersaat muss bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mitgeerntet werden. Keine Bodenbearbeitung und kein

Herbizideinsatz nach Anlage der Untersaat.

Definitionen

Mulchsaat

Flache, nicht wendende Bodenbearbeitung, Pflanzenmulch der Zwischenfrucht verbleibt auf der Oberfläche, maximal vier Wochen zwischen erster Bodenbearbeitung und Anbau der erosionsgefährdeten Kultur.

Direktsaat

Einsaat mittels Schlitzdrillverfahren – keine vollflächige Bodenbearbeitung.

Strip Till:

Boden wird nur streifenförmig bearbeitet, dazwischen bleibt die Zwischenfrucht erhalten.

Mehr Infos

Vollständige Darstellungen aller Auflagen, Definitionen und Förderhöhen der ÖPUL 2023-Maßnahmen sind auf noe.lko.at unter dem Reiter „Förderungen“ in der Rubrik „Förderungen 2023 – 2027“ und dort im Untermenü „ÖPUL“ zu finden.

Bodenverbesserer und Blühkulturen

Kulturgruppe	Kulturen	Zuschlag in Euro pro Hektar
Feldfutter	Wechselwiese, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter	60
Leguminosen	Ackerbohnen, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen, Wicken	120
Kreuzblütler	Raps, Senf, Kresse, Ölrettich, Rübsen	80
Sonnenblumen	Sonnenblume	50
Blühkulturen, Heil- und Gewürzpflanzen, Wildpflanzen*	53 verschiedene Kulturen von A wie Acker-Stiefmütterchen bis Z wie Zuckerwurzel umfasst die Gruppe der Blühkulturen, Heil- und Gewürzpflanzen. Die bekanntesten sind: Buchweizen, Lein, Mariendistel, Mohn und Phacelia	150

Der Zuschlag wird für maximal 40 Prozent der Ackerfläche gewährt.

* Saatgutproduktion autochthoner Arten